



## Presseinformation

---

### Niedergelassene und Klinikärzte stärker vernetzen

**München, 31. März 2015:** Auch Krankenhausärzte, die an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) teilnehmen, haben künftig Stimmrecht im Bundesverband ASV. Das gab der Vorstand des Verbands heute in München bekannt. Die Mitgliederversammlung hatte im Dezember letzten Jahres eine entsprechende Satzungsänderung beschlossen, die nun im Vereinsregister eingetragen wurde.

Bislang konnten im Bundesverband ausschließlich niedergelassene Ärzte, die hochspezialisierte Leistungen erbringen, ordentliches Mitglied werden. Klinikärzten und anderen Interessierten stand eine außerordentliche Mitgliedschaft ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung offen. „Die Änderung ist für uns ein wichtiges Signal, dass wir die Kooperation auf Augenhöhe, die die ASV fordert, auch im Verband leben“, betonte Vorstandsvorsitzender Axel Munte.

#### **Ansprechpartner des Bundesverbands ambulante spezialfachärztliche Versorgung e.V.:**

Dr. Axel Munte  
Vorsitzender des Vorstands  
Tel. 0172 / 89 27 000  
[axel.munte@bv-asv.de](mailto:axel.munte@bv-asv.de)

Die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (§ 116b SGB V) wurde durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz zum 1.1.2012 eingeführt. Ziel ist es, einen eigenen Versorgungsbereich an der Schnittstelle zwischen niedergelassenen Fachärzten und Krankenhäusern zu schaffen. In diesen werden die ambulante Behandlung seltener Erkrankungen (z.B. Tuberkulose), die Therapie schwerer Verlaufsformen von Krankheiten mit besonderen Krankheitsverläufen (z.B. Tumorerkrankungen, Rheuma) sowie ausgewählte hochspezialisierte Leistungen (z.B. Brachytherapie) integriert. Diese ambulanten Leistungen sollen von niedergelassenen Fachärzten und von Krankenhäusern gleichermaßen angeboten werden können, sofern sie definierte Qualifikationskriterien erfüllen. Zumindest für Tumorerkrankungen, voraussichtlich auch für weitere Krankheitsbilder, ist eine fachgruppen- und sektorenübergreifende Kooperation zwingende Teilnahmevoraussetzung.